Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **39 (1992)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

stand, dass die Verurteilung P. nicht zu einer inneren Umkehr bringe. Dies hindere indessen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht; denn der Zweck des bedingten Strafvollzuges sei ausschliesslich in der Spezialprävention begründet. Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Fahren in angetrunkenem Zustand ergebe sich, dass nicht auf generelle Verhaltensvermutungen einer bestimmten Täterkategorie abgestellt werden könne, sondern das mutmassliche Verhalten eines konkreten Täters sei abzuschätzen. Daraus folge, dass das Erfordernis der inneren Umkehr nicht als absolut notwendige Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges zu bezeichnen sei. Angesichts der Verletzung einer in der Bundesverfassung verankerten Bürgerpflicht könne nur dann von einer günstigen Prognose ausgegangen werden, wenn ganz konkrete Indizien (im Rahmen der bisherigen Lebensführung) dafür sprechen, dass sich die Verweigerung ausschliesslich auf den Bereich der Militärdienstleistung beschränke. Dies traf im Falle P. zu. Aus diesen Gründen bestätigte das Militärappellationsgericht den erstinstanzlichen Entscheid über den bedingten Strafvollzug und setzte die Freiheitsstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Umstände sogar auf vier Monate herab.

Militärkassationsgericht würdigte Bereitschaft zum Zivilschutzdienst

Umstritten war beim letztinstanzlichen Gericht nur noch die Frage der Gewährung des bedingten Strafvollzuges. So war der Auditor des Divisionsgerichtes der Auffassung, die Gewährung des bedingten Strafvollzuges für Militärdienstverweigerer könne nur dann in Frage kommen, wenn tatsächlich ein Gesinnungswandel in bezug auf die Leistung von Militärdienst vorliege. Dieser Auffassung schloss sich die Letztinstanz mit folgenden Überlegungen nicht an: Es liege am Dienstverweigerer in schwerer Gewissensnot, aufgrund ganz konkreter Umstände und nicht bloss auf eine generell-abstrakte Erklärung hin nachzuweisen, weshalb mit Rücksicht auf seine Person die in der Regel schlechte Prognose für den Dienstverweigerer nicht zutreffen sollte. Der verurteilte Gewissenstäter habe sich nun bereit erklärt, inskünftig Zivilschutz zu leisten. Insbesondere diese Bereitschaft mache deutlich, dass sich die Verweigerung auf die Armee selber beschränke. Es sei davon auszugehen, dass der Zivilschutz die militärische, wirtschaftliche und geistige Landesverteidigung zwar ergänze, der Dienst aber in einer nichtmilitärischen Organisation zu leisten sei, welche zivile und nicht militärische Aufgaben erfülle. Beim Zivilschutz handle es sich in der Tat um einen rein humanitären Einsatz zugunsten der Gemeinschaft im Katastrophenfall, dessen Verweigerung sich regelmässig weder aus religiösen noch ethischen Gründen rechtfertigen könne. Die Bereitschaft, Zivilschutz zu leisten, sei somit in besonderer Weise geeignet, die zukünftige Haltung des Dienstverweigerers aus Gewissensgründen im weiteren Umfeld der Landesverteidigung durch die Armee daraufhin abzuschätzen, ob nach dem Ausschluss aus der Armee noch mit weiteren Konfliktsituationen und entsprechenden strafrechtlichen Sanktionen ernsthaft gerechnet werden müsse oder aber ausnahmsweise eine positive Zukunftsprognose im Sinne von Art. 32 Ziff. 1 Abs. 1 des Militärstrafgesetzes gerechtfertigt erscheine. Sei die ernsthafte Bereitschaft zum Leisten von Zivilschutzdienst bei einem Dienstverweigerer in schwerer Gewissensnot vorhanden, könne eine günstige Prognose nicht mehr generell ausgeschlossen werden. Sie sei vielmehr zu bejahen. Die Pflicht zur Leistung von Zivilschutzdienst sei demnach als Weisung in ein solches Urteil aufzunehmen. ▲

Kommentar

Ja zum Zivilschutz

Bis anhin waren die Militärdienstverweigerer vom Zivilschutz nicht sonderlich begeistert. Dies hängt unter anderem auch mit dem bisherigen Image zusammen. Es könnte nun durchaus sein, dass im Zuge der Entkriminalisierung der Dienstverweigerer und der Neuausrichtung des Zivilschutzes ein Umdenken stattfindet, welches den Bevölkerungsschutz in den Mittelpunkt rückt. Dieser multifunktionale Bevölkerungsschutz, der im Falle bewaffneter Konflikte und bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen spielen soll, verlangt aber von jedem, der dort mitmachen will, eine vorbehaltlose Bereitschaft. Denn in Notlagen kann diese Bereitschaft nicht erst gebildet werden.
Auf jeden Fall darf der Zivilschutz nicht zum Hort von Drückebergern oder zum Club Méditerrannée werden. Denn eine so zusammengesetzte und verstandene Organisation könnte im Ernstfall wohl kaum funktionieren. Es gibt aber auch Dienstverweigerer, die wegen ihrer schweren Gewissensnot keinen Militärdienst zu leisten vermögen, jedoch bereit sind, sich für den Schutz und die Hilfeleistung an der Bevölkerung einzusetzen. Solche Dienstverweigerer sollten eigentlich einen Platz in unserer Gesellschaft finden...

Major Peter Saladin
(Richter am Militärappellationsgericht 2A/
Präsident Zivilschutzkommission Schwerzenbach)

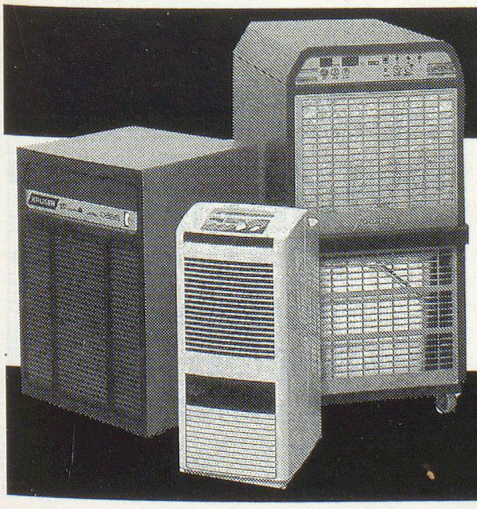

Schluss mit teuren Feuchteschäden!
Luftentfeuchtung

Ob Keller, Lager, Wohnraum, Zivilschutzanlage oder Industriebetrieb, Krüger-Kondensations-Geräte arbeiten zuverlässig, vollautomatisch und wirtschaftlich!

Verlangen Sie detaillierte Unterlagen!

Senden Sie mir detaillierte Infos über Ihr Entfeuchter-Programm:
Name:
Strasse:
PLZ/Ort:
senden an: Krüger + Co., 9113 Degersheim

Krüger + Co.
9113 Degersheim, Tel. 071/54 54 74
Niederlassungen: Zizers GR, Samedan GR, Dielsdorf ZH, Weggis LU, Grellingen b. Basel, Münsingen BE, Forel VD, Gordola TI

KRÜGER
seit 60 Jahren